

Foto eines Folteropfers

Identifizierbarkeit kann Würde eines Opfers wiederherstellen

In einem Beitrag unter der Überschrift „US-Ärzte folterten im Horror-Knast“ berichtet eine Boulevardzeitung, amerikanische Armee-Ärzte hätten die Folterknechte im „Horror-Knast“ Abu Ghraib offenbar unterstützt. Die Militärmediziner sollen Methoden für Zwangsverhöre entwickelt und notwendige Hilfe verweigert haben. Totenscheine von Gefangenen sollen gefälscht und Beweise für Folterungen vertuscht worden sein. Ärzte sollen auch selbst Gefangene misshandelt haben. Ein britisches Fachmagazin berufe sich mit diesen Behauptungen auf Regierungsdokumente und beeidigte Aussagen von Soldaten und Häftlingen. Der Artikel ist illustriert mit dem Foto einer Leiche. Das Folteropfer ist in Folie eingewickelt. Das Gesicht ist deutlich erkennbar. Ein Leser hält die Veröffentlichung des Fotos für schamlos und beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Identität des Mannes sei deutlich erkennbar, da sein Gesicht nicht mit einem Augenbalken abgedeckt worden sei. Der Tote werde nach seiner Folterung noch einmal missbraucht und schutzlos vorgeführt. Zudem diene das Foto nicht der Darstellung oder Verifizierung der These des Textes, dass amerikanische Armeeärzte die Folterknechte offenbar unterstützten. Der Geschäftsführer des Verlages kann in der Veröffentlichung des Fotos keinen Verstoß gegen den Pressekodex erkennen. Es werde keine Folderszene mit Opfern, sondern vielmehr das tote Opfer als grausame Folge der Folter gezeigt. Das öffentliche Interesse an einer Berichterstattung auch in dieser Form sei groß, denn nur eine realistische Darstellung könne zur Aufklärung beitragen und die Menschen wachrütteln. Ein Verzicht auf dieses fotografische Dokument hieße, die Zeitgeschichte zu verfälschen. Die Grenze der unangemessen sensationellen Darstellung von Gewalt sei demnach nicht überschritten. Auch ein Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex sei nicht gegeben, da es sich um ein Dokument der Zeitgeschichte handle, das einem herausragenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit begegne. Die Foltervorgänge in Abu Ghraib seien nicht ein gewöhnliches Verbrechen, sondern vielmehr ein globales Aufsehen erregendes zeitgeschichtliches Ereignis. Da das Folteropfer nicht zu erkennen sei, liege auch keine Verletzung der Menschenwürde vor. Unter dem rechten, zudem geschwellenen Auge des Folteropfers klebe ein Pflaster. Der Mann sei auf dem Kopf liegend dargestellt, so dass die typischen Gesichtszüge verfremdet seien und das Gesicht keinen natürlichen Ausdruck zeige. Darüber hinaus würden keine Lebensumstände oder gar der Name des Opfers bekannt. Der Abgebildete sei nicht identifizierbar und somit als Opfer nicht seiner Würde beraubt. (2004)

Die Beschwerdekammer 1 des Deutschen Presserats weist die Beschwerde als

unbegründet zurück. Ihrer Ansicht nach ist das Foto insgesamt als Beleg und Symbolfoto für die Folterungen im Gefängnis von Abu Ghraib anzusehen. Zwar ist das Opfer nicht unkenntlich gemacht und insgesamt durchaus erkennbar. Daran ändern auch die Blickrichtung des Fotos und das unter dem Auge des Toten klebende Pflaster nichts. Die Würde eines Opfers wird nicht automatisch dadurch verletzt, dass es identifizierbar ist. Journalistische Belege für Verbrechen aus einem sorgfältig abgeschirmten Geheimbereich können im Einzelfall sogar mit der Identifizierbarkeit an Glaubwürdigkeit gewinnen. Sie können die Würde eines Opfers sogar wiederherstellen, wenn mit einer identifizierenden Berichterstattung die Verantwortlichen Lügen gestraft oder bloßgestellt werden. Bei Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten und den begründeten Interessen der Öffentlichkeit kann die Kammer in diesem Fall keinen Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex erkennen. Da das Foto zudem nicht sensationell aufgemacht ist und das Opfer nicht in entwürdigender Haltung zeigt, kann das Gremium auch keine Verletzung der Menschenwürde nach Ziffer 1 oder eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt und Brutalität nach Ziffer 11 des Pressekodex erkennen. (BK1-167/04)

Aktenzeichen:BK1-167/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet